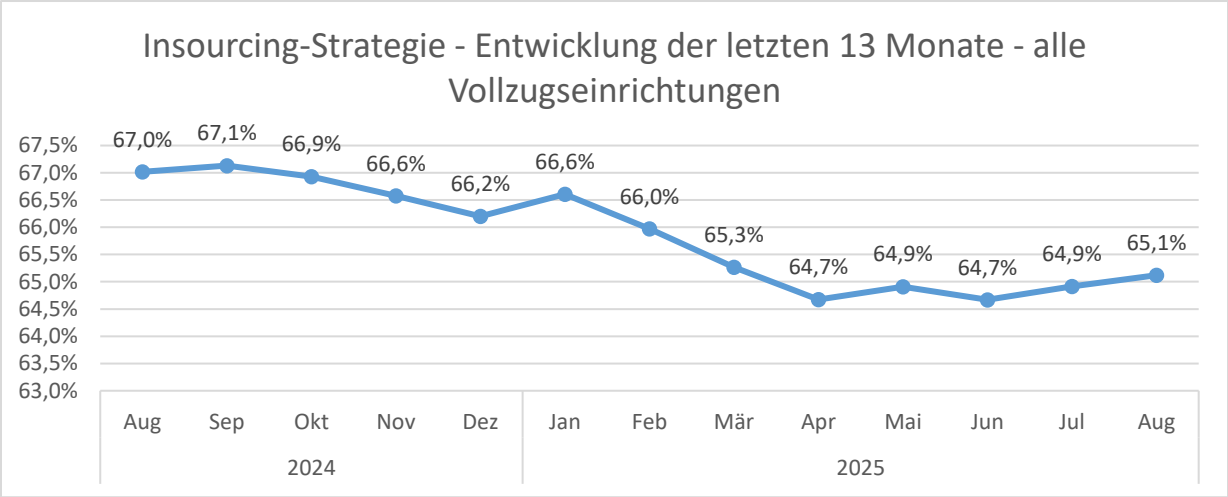
Wirkungscontrolling – proaktive Veröffentlichungen

1. Insourcing-Strategie

Ist das Verhältnis in der Unterbringung von Insassinnen und Insassen gem. § 21 Abs. 1 StGB und § 431 StPO zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern. Die Summe der Belagstage in den Justizanstalten wird der Summe der Unterbringungstage in Psychiatrischen Krankenhäusern gegenübergestellt. Dargestellt wird jeweils der Anteil der Auslastung der Justizanstalten.

Nach § 21 Abs. 1 StGB und 431 StPO sind Personen, die zurechnungsunfähig sind, jedoch unter dem Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat begehen, welche mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, in ein Forensisch-therapeutisches Zentrum einzuweisen, wenn die Befürchtung besteht, dass sie unter dem Einfluss dieser Störung neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden. Diese Anhaltungen (gemäß § 431 StPO) bzw. Unterbringungen (gemäß § 21 Abs. 1 StGB) werden einerseits in den Forensisch-therapeutischen Zentren Asten, Göllersdorf und Wien-Favoriten und andererseits in psychiatrischen Krankenhäusern durchgeführt. Eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in den Forensisch-therapeutischen Zentren wird im Rahmen der „Insourcing-Strategie“ des Regierungsprogrammes angestrebt. Durch die Optimierung von Belagsressourcen in den Forensisch-therapeutischen Zentren und durch effizientes Belagsmanagement konnte die Anzahl an Hafttagen von all jenen Menschen, welche sich im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 StGB oder in Anhaltung gem. § 431 StPO (vormals § 429 StPO) in einem Psychiatrischen Krankenhaus befunden haben reduziert werden, sodass bei gleichbleiben der psychiatrisch-vollzuglicher Betreuungsqualität die Kosten für die externen Unterbringungen sukzessive reduziert wurden.[1]

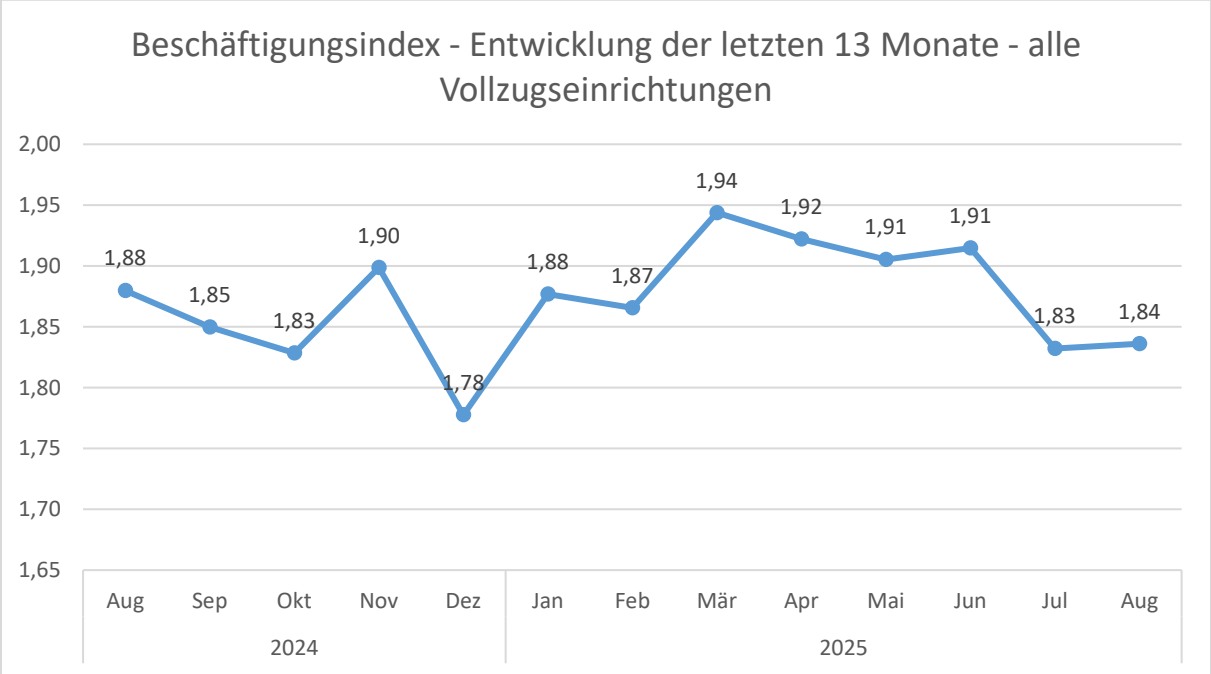
[1] Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 110-111.



2. <u>Beschäftigungsindex</u>

Ist ein multiplikativer Index aus Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage und Beschäftigungsquote.

Der Beschäftigungsindex multipliziert die Beschäftigungsquote mit der Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage und zeigt somit das Bemühen der Vollzugsbehörden, dass sich möglichst viele Menschen in Haft (Beschäftigungsquote) eine weitgehend an die Realität des Arbeitsmarktes angepassten Arbeitszeit (Beschäftigungsdauer) in einer Beschäftigung befinden.[2]



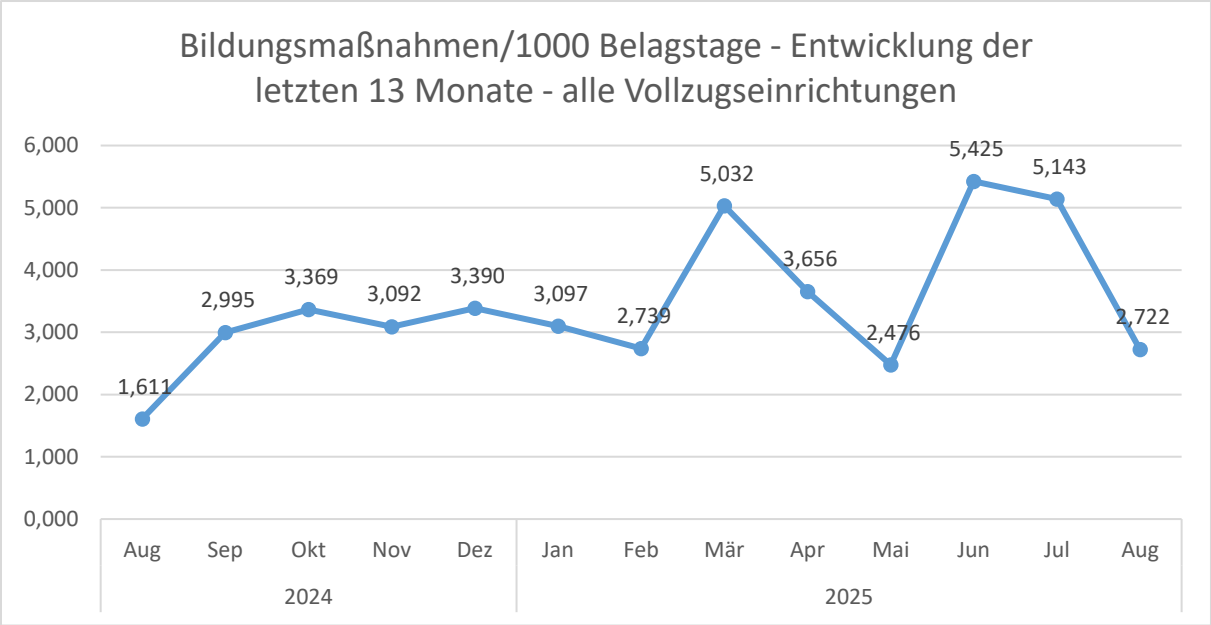
[2] Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 111.

3. Bildungsmaßnahmen/1000 Belagstage

Die Bildungsquote ergibt sich aus der Anzahl der Bildungsmaßnahmen bezogen auf 1000 Belagstage (ein Belagstag ist ein Tag vollzogener Haft/Unterbringung in einer Justizanstalt). Basierend auf der Kausalität, dass ein höheres Bildungsniveau die Wahrscheinlichkeit von deliktischem Handeln reduziert, liefert die Kennzahl Rückschlüsse auf die Anzahl der Bildungsinterventionen im Strafvollzug unabhängig davon, ob durch die Vollzugsbehörden I. Instanz eine Vergütung als zielführend erachtet wurde. Es werden also auch niederschwellige und basale Bildungsmaßnahmen als Leistung zum Wirkungsziel erfasst.

Bildungsmaßnahmen sind neben Arbeit ein wesentlicher Teil von Beschäftigungsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug. Unter Bildungsmaßnahmen versteht man alle Interventionen der Vollzugsbehörden, welche die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen im Zuge der Anhaltung in Untersuchungshaft, im Rahmen des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung im Maßnahmenvollzug verbessern. Diese Interventionen umfassen die Berufs- und Schulausbildungen sowie die verschiedenen zielgruppenorientierten Kursmaßnahmen. Aufgrund der sich durch globale Prozesse (z. B.: Entstehung von Krisenherden und Konflikten sowie dadurch entstehende Migration) nachhaltig verändernden Zusammensetzung der Bevölkerungsgruppen in den Vollzugseinrichtungen ist aus Gründen der Veränderung der Herkunftsregionen und der damit einhergehenden grundlegend veränderten Sprachkompetenz und Bildungsgrundlage eine fortlaufende Anpassung der Bildungsprogramme für diese Menschen erforderlich. Durch die Initiierung einer inhaltlich jeweils auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen in Haft abgestellte Bildungsoffensive und die Standardisierung der Erfassung von Bildungsmaßnahmen können moderne Bildungsmethoden, wie etwa elektronisches Lernen im Strafvollzug (ELIS) oder modulare Sprachkurse, forciert und vermehrt angeboten werden.[3]

[3] Vgl. Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 112.

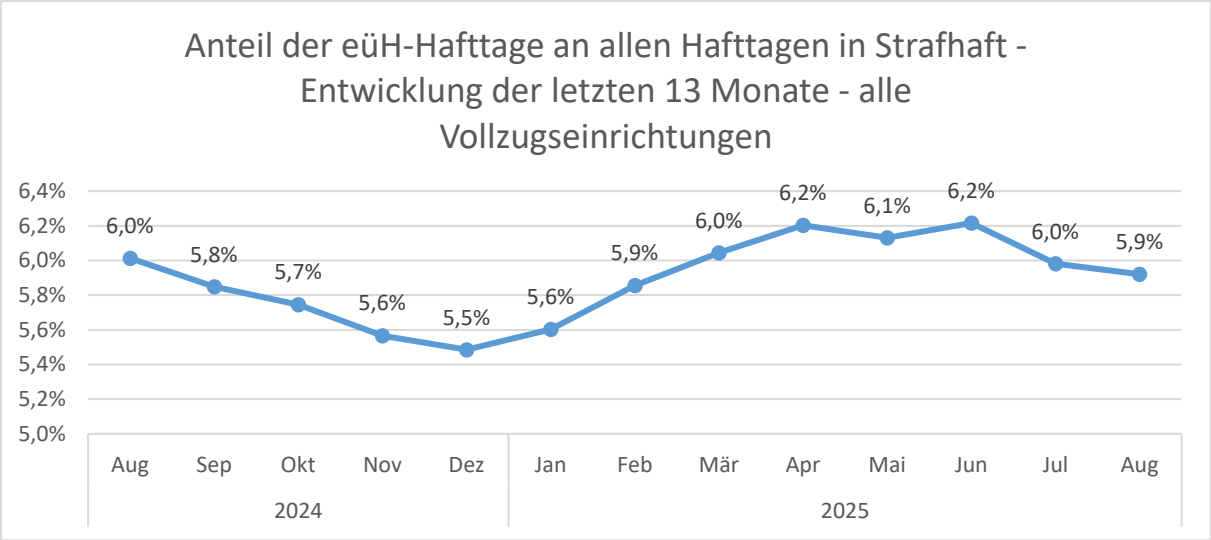


4. <u>Anteil der eüH-Hafttage an allen vollzogen Hafttagen in Strafhaft</u>

Ist die Summe aller Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest im Verhältnis zu allen in Justizanstalten vollzogenen Belagstagen in Strafhaft.

Die Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft ist dabei ein wesentliches Erfolgskriterium und kann durch die Vollzugseinrichtungen im Rahmen einer direkten Steuerungsmöglichkeit durch die Forcierung der Variante „Backdoor-eüH“ erfolgen. Bei der Backdoor-Variante des elektronisch überwachten Hausarrestes handelt es sich um eine durch den Insassen oder die Vollzugsbehörden ausgelöste Variante, welche ausschließlich dann genehmigt werden kann, wenn der Vollzug zuvor entsprechend erfolgreich war und die Entwicklung des Menschen keinen Missbrauch befürchten lässt. Es wird dadurch auch der vollzugliche Erfolg vor der Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrestes abgebildet.[4]

[4] Vgl. Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 112.

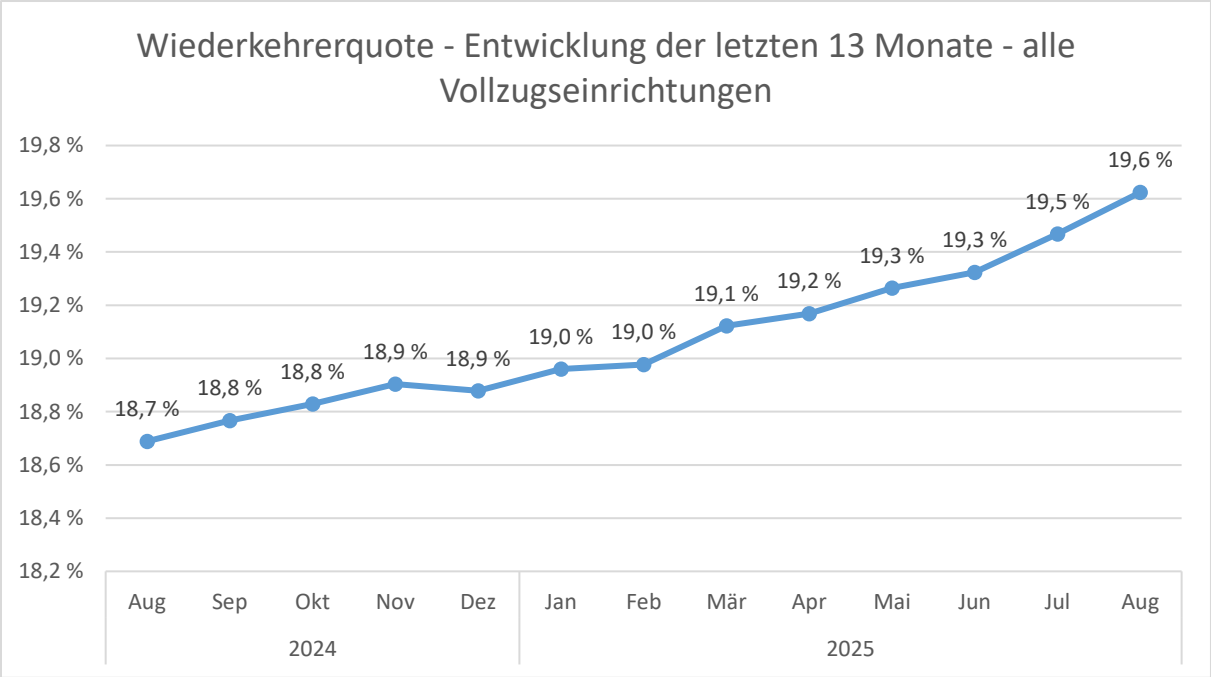


5. Wiederkehrerquote

Ist der Anteil jener Menschen, welche innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von vier Jahren – angelehnt an den Sicherheitsbericht des BMI und BMJ – aufgrund einer neuerlichen strafbaren Handlung oder aufgrund eines Widerrufs einer bedingten Entlassung oder bedingt nachgesehen Verurteilung wieder in Haft waren oder sind.

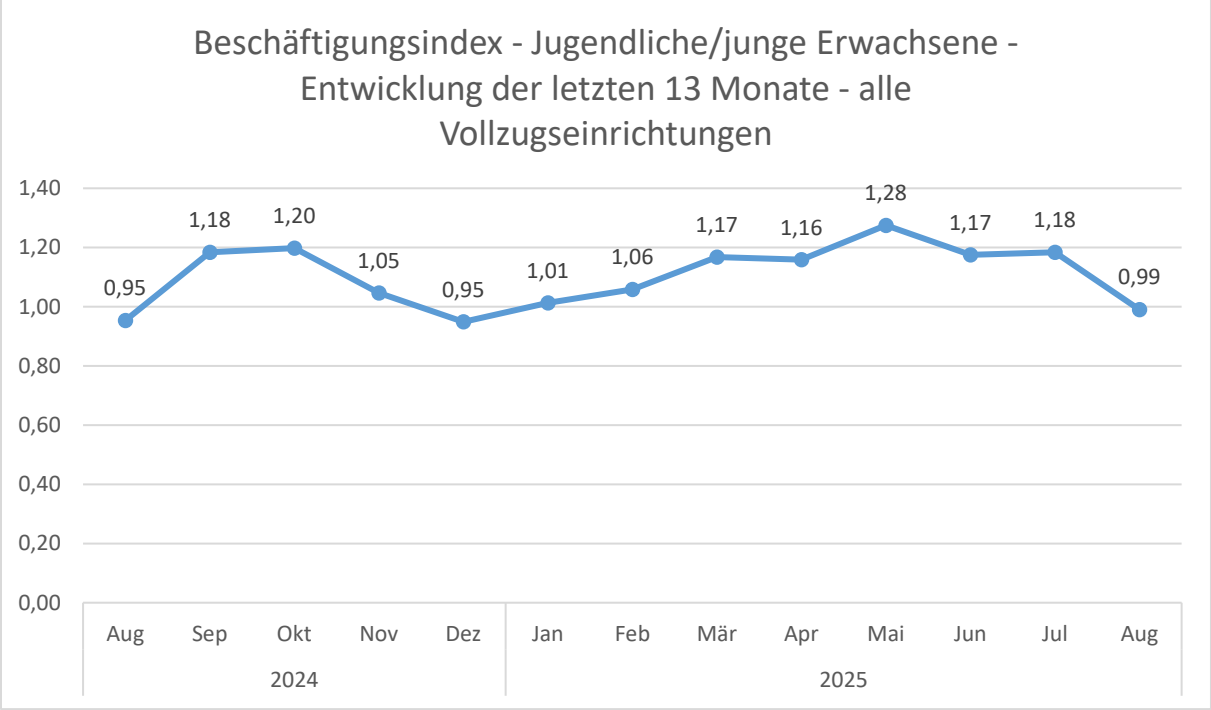
Die Wiederkehrerquote ist jener Wert, welcher eine erfolgreiche (Re)integrationsarbeit der Vollzugsbehörden widerspiegelt. Die Wiederkehrerquote deckt sich nicht mit der Wiederverurteilungsquote aus dem Sicherheitsbericht, sondern ist eine Teilmenge davon, da Wiederverurteilungen durch die ordentlichen Strafgerichte nicht zwangsläufig zu Haft führen müssen. Die Wiederkehrerquote ist außerdem ausschließlich national zu betrachten, da insbesondere von Menschen, die Österreich verlassen haben keinerlei Informationen über eine allfällige neuerliche Haft im Ausland vorhanden sind. Unabhängig davon ist die Wiederkehrerquote ein Indikator dafür, ob vollzugliche (Re)integrations- und (Re)sozialisierungsmaßnahmen bei Menschen in Haft gewirkt haben. Es erfolgt eine monatlich aktuelle, rollierende Retrospektive auf die vergangenen vier Jahre.[5]

[5] Vgl. Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 113.



6. <u>Maßnahmen 1 zum Globalbudget – Beschäftigungsindex Jugendliche/junge Erwachsene</u>

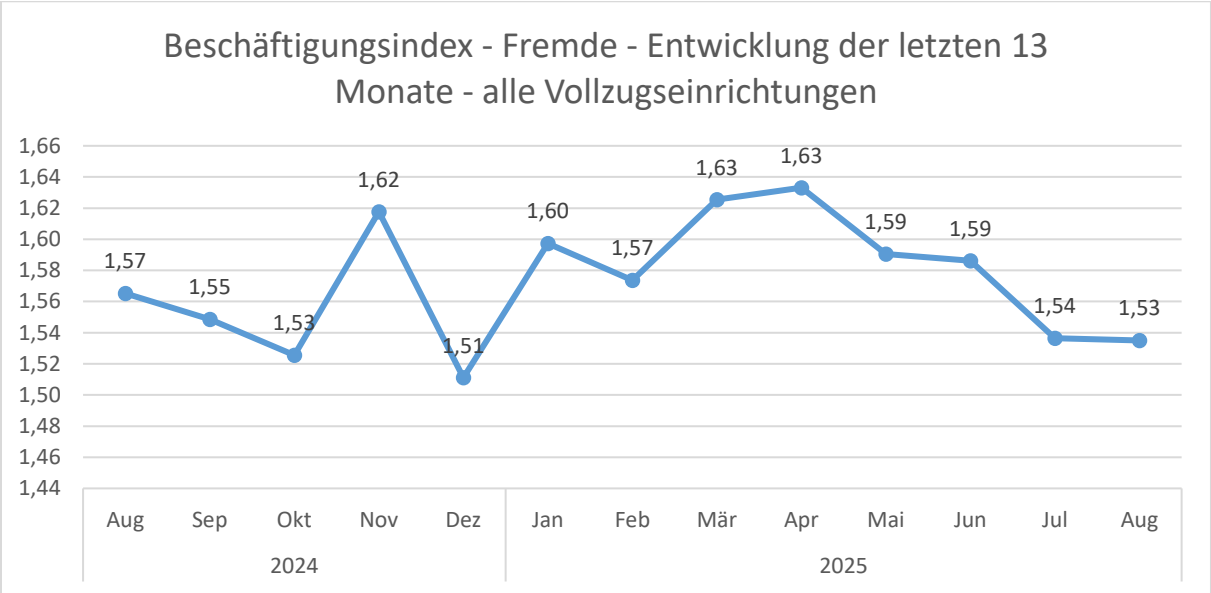
Forcierung von Beschäftigungs- und Bildungsmodellen im Straf- und Maßnahmenvollzug zur Förderung der Entwicklung Jugendlicher und junger Erwachsener.[6]



[6] Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 80.

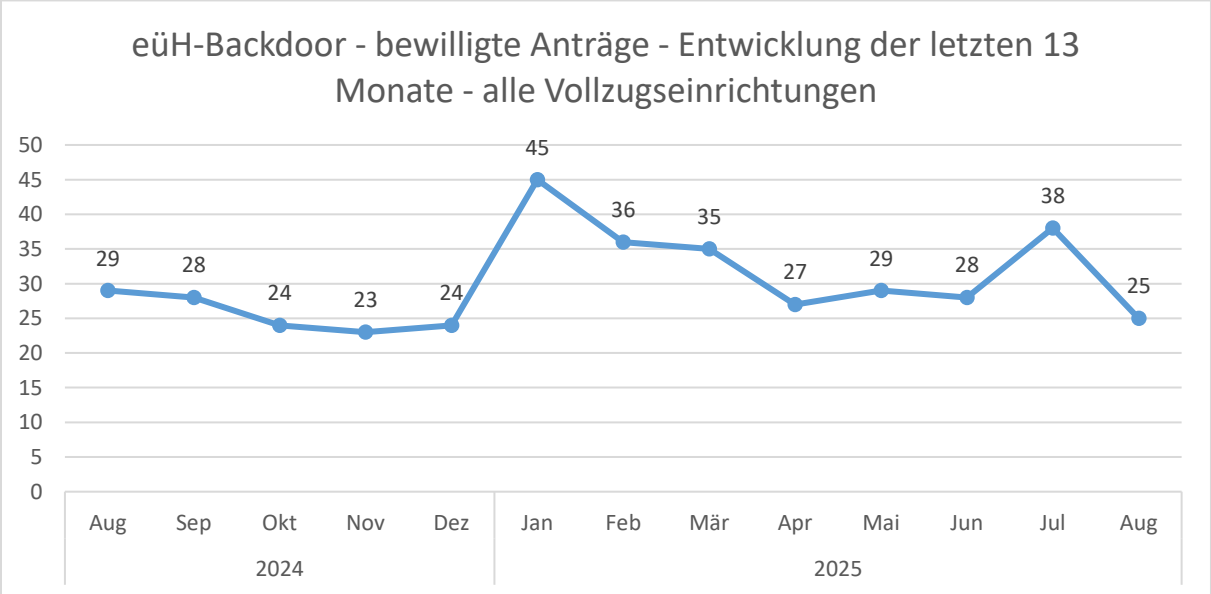
7. Maßnahme 2 zum Globalbudget – Beschäftigungsindex Fremde

Forcierung von Beschäftigungs- und Bildungsmodellen im Straf- und Maßnahmenvollzug unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Hintergründe.[7]



8. Maßnahme 3 zum Globalbudget – Forcierung des Backdoor-eüH

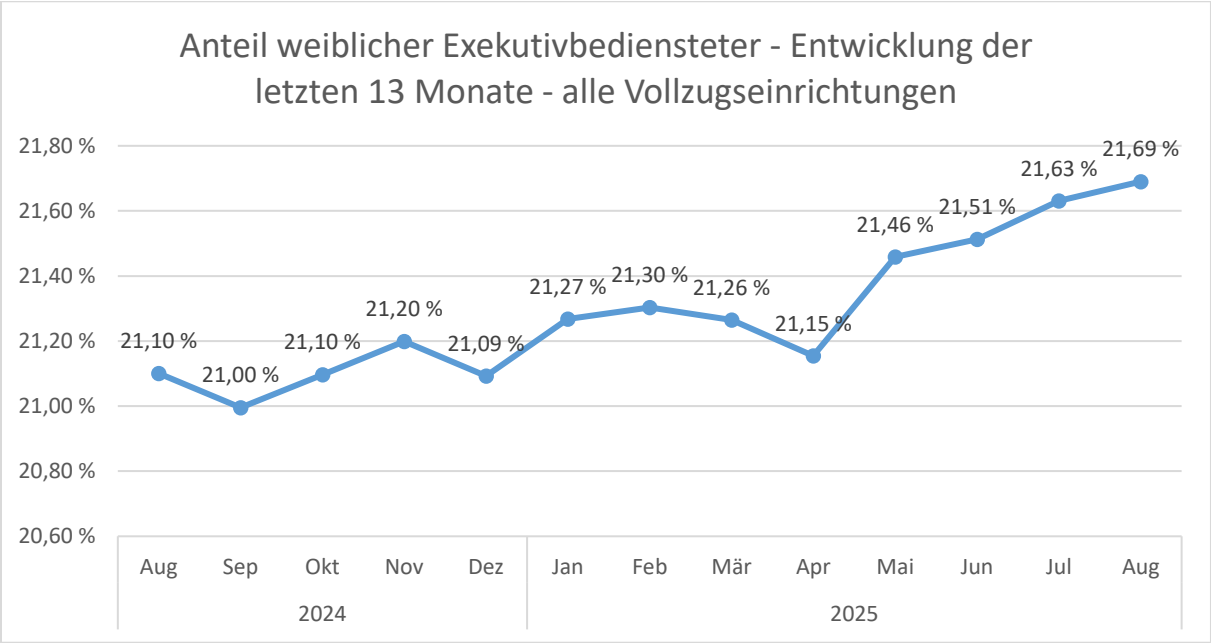
Forcierung des Backdoor-eüH in den Justizanstalten durch proaktive Prüfung der Möglichkeiten insbesondere bei Inhaftierten im gelockerten Vollzug bzw. Entlassungsvollzug.[8]



[7] Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 80.
[8] Ebd.

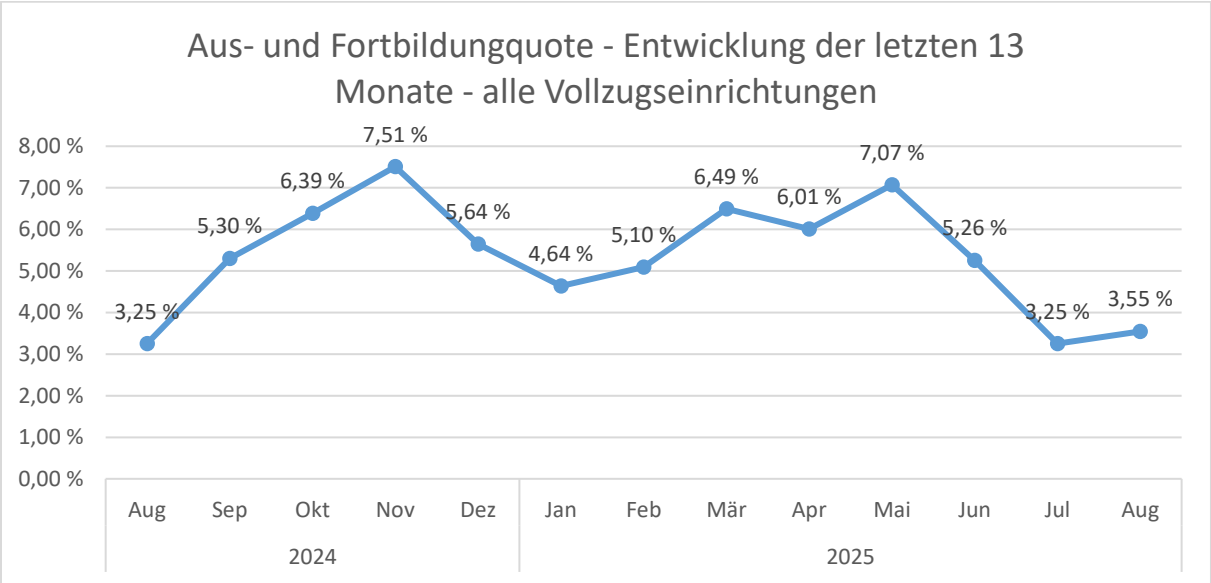
9. Maßnahme 4 zum Globalbudget – Anteil weiblicher Exekutivbediensteter – Justizwache

Anhebung des Frauenanteils in der Justizwache.[9]



10. Maßnahme 5 zum Globalbudget – Forcierung von Aus- und Fortbildung für Bedienstete

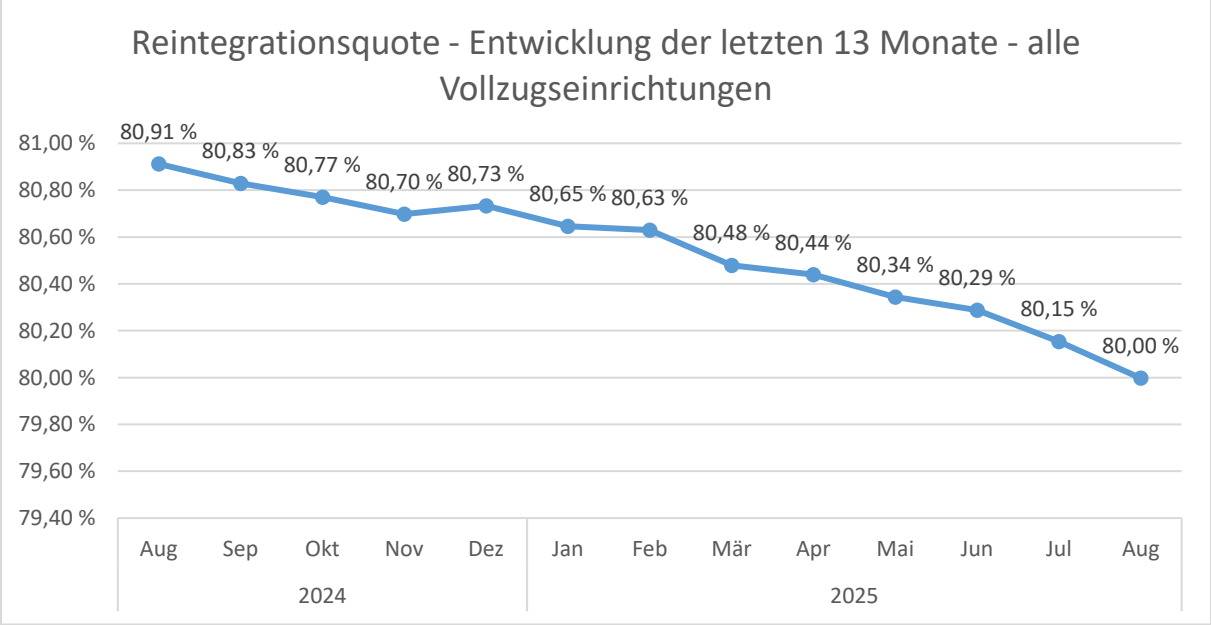
Forcierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Strafvollzugsbediensteten.[10]



[9] Vgl. UG 13, BVA 2025, S. 80.
[10] Ebd.

11. Public Value 1 – Reintegrationsquote

Die Bürger:innen und Mitarbeiter:innen müssen darauf vertrauen können, dass die vollzugliche Arbeit und die Investitionen von staatlichen Ressourcen (Personal und Finanzen) in den Straf- und Maßnahmenvollzug Effekte im Sinne der normativen Grundlagen (Reintegration und Rückfallsprävention) auslöst. Die Nichtrückkehr in den Straf- und Maßnahmenvollzug ist demnach der nachhaltigste Effekt der durch qualitätsvolle Vollzugsarbeit ausgelöst werden kann. Wesentlich anzumerken ist jedenfalls, dass in diesem Bereich auch das „Deadweight", also alle jene Effekte welche nichts mit den Handlungen der Vollzugsbehörden zu tun haben, sondern die durch andere Maßnahmen oder keine Maßnahmen erfolgt sind, in Abzug gebracht werden, um die tatsächliche Reintegrationsquote darstellen zu können. Als Reintegrationsquote wird der Anteil jener Menschen gewertet, welche nach erfolgter Entlassung innerhalb von vier Jahren nicht wieder in den Straf- und Maßnahmenvollzug zurückkehren und demnach eine rechtschaffene den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepasste Lebenseinstellung entwickelt haben. Diesem Anteil wird das „Deadweight", das ist jene Anzahl an Menschen bei denen aufgrund einer Auslieferung, einer Strafvollstreckung im Heimatland oder eines vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthalts- bzw. Einreiseverbots keine innerstaatliche Reintegration stattfinden kann.[11]

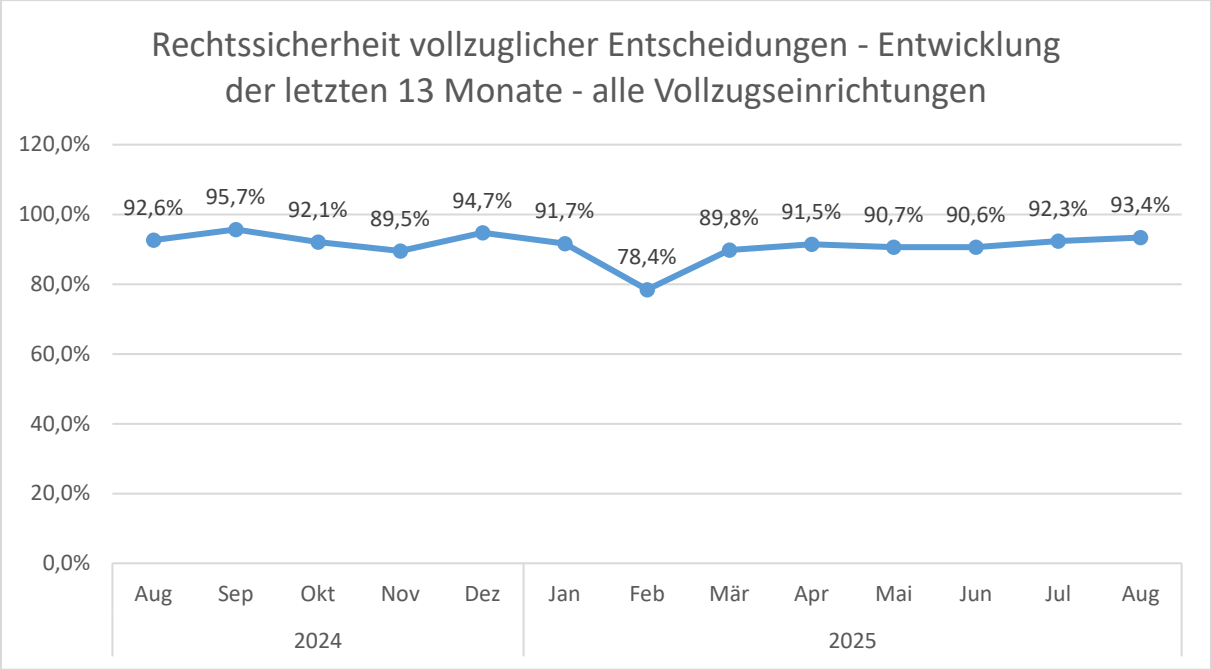


12. Public Value 2 – Rechtssicherheit vollzuglicher Entscheidungen

Die Bürger:innen und Menschen in Haft müssen darauf vertrauen können, dass die Vollzugsbehörden rechtssicher und rechtsstaatlich im Wirkungsbereich entscheiden. Zur Qualitätssicherung dieses

[11] Vgl. Kennzahlenhandbuch, S. 19.

Sustainable Development Goals (SDG) müssen Prozesse und Messmethoden vorhanden sein, um diesen Zustand einer dauernden Prüfung zu unterwerfen. Der Prüfprozess findet fortlaufend während der gesamten Anhaltedauer statt und umfasst alle Arten und Formen von Freiheitsentzug. Die Rechtssicherheit ist der Anteil jener Beschwerdepunkte am gesamten Beschwerdepunkteaufkommen aufrufen, deren Sachinhalte nach Prüfung unabhängiger Gerichte, Aufsichtsbehörden bzw. bei Empfehlungen der Volksanwaltschaft nicht Folge gegeben wurde.[12]



[12] Vgl. Kennzahlenhandbuch, S. 18.